



BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

900-9998388-0001/IBG-0002-53.0070/17/3.10.1

08.05.2018

Der
Firma
SSB Spezialbeizerei GmbH
Industriestraße 16

57076 Siegen-Weidenau

wird auf ihren Antrag vom 06.09.2017, eingegangen am 07.09.2017 und zuletzt ergänzt am 16.04.2018

aufgrund von § 6 in Verbindung mit §§ 4, und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 3753) die Genehmigung zur

wesentlichen Änderung einer „Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein chemisches Verfahren (Edelstahlbeizanlage) auf dem Grundstück in 57076 Siegen-Weidenau, Industriestraße 16 , Gemarkung Weidenau, Flur 24, Flurstück 161

in dem nachstehend unter Abschnitt A aufgeführten Umfang sowie nach Maßgabe der gemäß Abschnitt E in Bezug genommenen Unterlagen und unter den in dem folgenden Abschnitt C aufgeführten Auflagen erteilt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG gleichzeitig ein:

- Die Baugenehmigung nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW-) vom 01.03.2000.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

A

Umfang der Genehmigung:

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen/Maßnahmen:

1. Umbau der bestehenden Abluftreinigungsanlage einschließlich Abluftleitung zur Absaugung und Abluftreinigung der Emissionen aus der Sprühbeizhalle.
2. Errichtung einer neuen Absaug- und Abluftreinigungsanlage für die Beizbäder und Passivierungsbad in der Tauchbeizhalle bestehend aus
 - Kompaktabsorptionsanlage (Intensivsprühzone, Stoffaustauschzone und Tropfenabscheider) mit pH-Wertmessung, Dosierstation, Leitwert-Messung und Absalzautomatik mit den entsprechenden Mess- und Regelgeräten,
 - Radialventilator mit einem max. Abluftvolumenstrom von 60.000 m³/h
 - 1 Radialventilator für das Pushpullsystem mit einer Luftleistung von 10.000 m³/h
 - Schaltschrank.
3. Errichtung eines zusätzlichen Abluftkamins (Emissionsquelle 2) aus Kunststoff, Kaminhöhe 15 m über Hallenboden zur Ableitung der gereinigten Abluft der Tauchbeizbäder.
4. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklasse "akute Toxizität" Kategorie 1 oder 2 einzustufen sind, als Nebeneinrichtung zur Oberflächenbehandlungsanlage.

Erhöhung der Lagermengen an Beizmedien in IBC-Behältern innerhalb des Lagercontainers auf insgesamt:

- 5 m³ Sprühbeize
- 5 m³ Salpetersäure
- 5 m³ Flusssäure
- 10 m³ angearbeitete Altsäure

Die Lagermenge insgesamt in dem Container darf nicht mehr als 12 m³ betragen.

5. Betrieb der vorstehenden Anlagen von Januar bis Dezember von montags bis sonntags im Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Angaben zur Kapazität der Anlage:

Die Gesamtdurchsatzleistung der Oberflächenbehandlungsanlage beträgt 8 t/h an gebeiztem Edelstahl; das Nutzvolumen aller Wirkbäder beträgt ca. 219 m³ und bleibt durch dieses Vorhaben unverändert.

Betriebseinheiten der Edelstahlbeizanlage:

Die geänderte Edelstahlbeizanlage besteht nach Abschluss aller Maßnahmen aus den nachfolgenden Betriebseinheiten:

- BE 1: Tauchbeizanlage - 4 Beizbäder, Spülbad, Passivierungsbad, Regenerationsanlage für Beizmedium und Abluftwäscher (**teilweise Antragsgegenstand**),
- BE 2: Sprühbeize - Sprühbeizanlage, Randabsaugungskanal und Tropfenabscheider (**teilweise Antragsgegenstand**),
- BE 3: Neutralisationsanlage – Abwasserbehandlung
- BE 4: Lager - Lagerfläche im Innenbereich, Trockenbereich, Versand, Lagerfläche im Außenbereich (**teilweise Antragsgegenstand**).

B**Weitergelten bisheriger Genehmigungen:**

Die nachstehend aufgeführte Genehmigung behält weiter ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben:

- vom 02.09.2014, Az.: 900 – 53.0056/13/3.10.1, ausgestellt von der Bezirksregierung Arnsberg - Neuerrichtung und Betrieb einer Edelstahlbeizanlage mit einem Wirkbadvolumen von maximal 219 m³ und einer Durchsatzleistung von ca. 8 t/h gebeiztem Edelstahl.

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung der neuen Absaug- und Abluftreinigungsanlage für die Tauchbeizbäder und das Passivierungsbad, die Errichtung eines neuen Abluftkamins sowie den Umbau der bestehenden Abluftreinigungsanlage einschließlich Abluftleitung zur Absaugung der Emissionen aus der Sprühbeizhalle wurde mit Bescheid vom 22.01.2018, Az. 900-9998388-0001/IBG-0002-53.0070/17/3.10.1-§8a-Sto der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Hinweise behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

C**I. Allgemeine Auflagen:****1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten und der Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Aufbewahrung der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Unterlagen oder entsprechenden Kopien sowie der mit der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmte Ausgangszustandsbericht sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Betriebsgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen der Edelstahlbeizanlage müssen innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet worden sein und betrieben werden. Andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlageteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen unverzüglich in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als PDF-Dokument (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist,
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Falle von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserver Verschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

II. Auflagen und Hinweis zum Immissionsschutz:

Lärmschutz:

1. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschimmissionen, auch in Verbindung mit bereits genehmigten Anlagen, folgende Werte - gemessen 0,50 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe 1989, der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Am Eichenhang 49 und 57

bei Tag **50 dB(A)**

bei Nacht **35 dB(A)**

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom August 1998 mit folgender Festsetzung:

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2. Der Abluftwäscher (AR 2) ist mit seinen Aggregaten so einzurichten und zu betreiben, dass keine tonalen Geräusche abgestrahlt werden.
3. Alle relevanten Anlagenkomponenten sind, soweit im Einzelfall erforderlich, gegenüber dem Baukörper entkoppelt aufzustellen.
4. Die Auflagen in Abschnitt B II. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.09.2014, Az.: 900 – 53.0056/13/3.10.1 behalten auch für die mit dieser Genehmigung erteilten Änderungen ihre Gültigkeit.
5. Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 53 - Siegen sind die Geräuschimmissionen (Gesamtbelastung) an den vorstehend unter Nummer 1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.
Mit der Ermittlung der Geräuschimmissionen ist zu gegebener Zeit ein unabhängiges, geeignetes Messinstitut zu beauftragen.
Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen, Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924) bzw. der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (www.luis-bb.de/resymesa) zu entnehmen.

6. Über das Ergebnis der Messungen nach Auflage Nr. 5 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Anrsberg, Dezernat 53, Hermelsbacherweg 15, 57072 Siegen, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als PDF-Datei unverzüglich vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu erstellen.

Luftreinhaltung:

2 Stoffbezogene Anforderungen zur Emissionsminderung

- 2.1 **Quelle Q 1** Tropfenabscheider AR 1 (Abluft der Sprühbeisanlage),
- 2.2 **Quelle Q 2** Tropfenabscheider AR 2 (Abluft der Tauchbeizbecken (AT 1 - 4) und Passivierungsbad (AT 6).
- 2.3 Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid dürfen im gereinigten Abgas der Emissionsquellen Q 1 und Q 2 jeweils die Massenkonzentration von 150 mg/m^3 nicht überschreiten.
- 2.4 Die Emissionen an Fluor und seinen gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff dürfen im gereinigten Abgas der Emissionsquellen Q 1 und Q 2 jeweils den Massenstrom von 15 g/h oder die Massenkonzentration von 3 mg/m^3 nicht überschreiten.

3. Maßgabe zu den Emissionsbegrenzungen

- 3.1 Die Emissionen werden wie folgt angegeben:

Die Massenkonzentration ist die Masse der emittierten Stoffe oder Stoffgruppen bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Der Massenstrom ist die Masse der emittierten Stoffe oder Stoffgruppen bezogen auf die Zeit; der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage.

Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft).

3.2 Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration,
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentration

nicht überschreiten.

4. Sonstige Anforderungen zur Emissionsminderung

4.1 Die Beizbäder (AT 1 - 4), das Passivierungsbad (AT 6) sowie die Sprühbeize dürfen grundsätzlich nur bei gleichzeitigem Betrieb der Absauganlagen und der Abluftwäscher (AR 1 und AR 2) betrieben werden.

4.2 Bei Störungen oder einem Ausfall der jeweiligen Tropfenabscheider, der unzulässige Emissionen zur Folge hat, sind die Beizbäder, das Passivierungsbad und die Sprühbeize unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53-Siegen, ist über den Ausfall der Abgasreinigungsanlagen unverzüglich fernmündlich zu informieren.

4.3 Emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 – Siegen, unverzüglich mitzuteilen. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in Essen (**Telefon Nummer: 0201-714488**) gewährleistet.

4.4 Es ist ein Betriebstagebuch für beide Abgasreinigungsanlagen (AR 1 und AR 2) anzulegen und zu führen, in das sämtliche Störungen an der Absaug- und Abgasreinigungsanlage unter Angabe

- a) der Art
- b) der Ursache
- c) des Zeitpunktes und
- d) Dauer

der jeweiligen Störung einzutragen sind. Ferner sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.

- 4.5 Verantwortliche, die im Störfall die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, sind schriftlich zu bestellen und der Überwachungsbehörde mitzuteilen.
- 4.6 Die Betriebstagebücher sind von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Betriebstagebücher sind zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde in Klarschrift bereitzuhalten und mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.
- 4.7 Die Abluftreinigungsanlagen sind regelmäßig – mindestens wöchentlich einmal - durch einen Sachkundigen zu warten und auf ordnungsgemäßen Betrieb zu überprüfen. Diese wöchentlichen Prüfungen sind in einem Wartungsbuch zu dokumentieren.

Jährlich sind durch einen Sachkundigen oder den jeweiligen Herstellerfirmen der Abluftreinigungsanlagen umfangreiche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Anlagen durchzuführen und gegebenenfalls Verschleißteile auszutauschen. Über die durchgeführten Wartungen ist ein Wartungsprotokoll erstellen zu lassen. Diese Protokolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Hinweis:

1. Sofern die beiden Abluftreinigungsanlagen unter den Anwendungsbereich der 42. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV) fallen, sind die in dieser Vorschrift enthaltenen Anforderungen in Abschnitt 2, 3, 5, 6, 7 und 8 zu beachten und umzusetzen.

5. Messung der Emissionen

- 5.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Edelstahlbeizanlage und sodann nach Ablauf von jeweils 3 Jahren sind an den **Emissionsquellen 1 und 2** die unter vorg. **Nrn. 2.3** und **2.4** genannten Konzentrationen an luftfremden Stoffen im Abgas auf Kosten der Betreiberin durch Messung ermitteln zu lassen.
- 5.2 Sollte die Messung der Emissionen aus Nrn. 2.3 und 2.4 ergeben, dass die Emissionskonzentrationen bzw. die Emissionsmassenströme dieser Stoffe jeweils < 10 % der genannten Begrenzungen sind, so entfällt die wiederkehrende Messverpflichtung für den jeweiligen Stoff bis auf Widerruf.
- 5.3 Mit der Durchführung der Messungen ist eine nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Messstelle zu beauftragen.
Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.luis-bb.de/resymesa (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

- 5.4 Die Messung der unter vorstehenden Nrn. 2.3 und 2.4 genannten Luftverunreinigungen ist unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 TA Luft festgelegten Grundsätze zur Messung der Emissionen und der allgemein anerkannten Regeln der Emissionsmesstechnik (VDI-Richtlinien) durchzuführen. Abweichungen von den vorg. Messvorschriften sind nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, zulässig.
- 5.5 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten. Die Vornahme der Messungen ist spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 5.6 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 5.3.1 TA Luft ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, in einfacher Ausfertigung in Papierform und per elektronischer Post als PDF-Datei (E-Mail: poststelle@bra.nrw.de) oder anderem Datenträger **unverzüglich** bis spätestens **8 Wochen** nach der Messung vorzulegen.

Die Messberichte sollen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesumweltamtes NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka_08.htm. Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach vorstehenden Nummern 2.3 und 2.4 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

- 5.7 Zur technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der vorzunehmenden Emissionsmessungen sind geeignete Messplätze (Probenahmestellen) einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der Richtlinie DIN EN 15259 vom Januar 2008 sind hierbei zu beachten (Nr. 5.3.1 TA Luft).

6. Aufhebung von Auflagen aus einer bestehenden Genehmigung

- 6.1 Die Auflagen in Abschnitt B II. Nrn. 9.1 bis 9.1.2 (Stoffbezogene Anforderungen zur Emissionsminderung) und Nrn. 11.1 und 11.2 (Sonstige Anforderungen zur Emissionsminderung) und Nrn. 12.1 bis 12.7 (Messung der Emissionen) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.09.2014, Az.: 900-53.0056/13/3.10.1 – Sto, sind gegenstandslos geworden.

7. Auflage zum Störfallrecht

- 7.1 Ein vollständiger Sicherheitsbericht nach § 9 und ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan nach § 10 StörfallV sind bis zum **31. Oktober 2018** bei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 in elektronischer Form per Mail oder Datenträger vorzulegen.

III. **Auflagen zum Arbeitsschutz:**

1. Nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind in der Sprüh- und Tauchbeizhalle Arbeitsplatzmessungen luftfremder Stoffe (hier: Salpetersäure, Fluorwasserstoff und Stickstoffdioxid) durch eine anerkannte Messstelle durchführen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
2. Nach der Änderung der Abluftreinigungsanlagen ist in der Sprüh- und Tauchbeizhalle eine Mindestraumtemperatur von 17°C einzuhalten.

IV. **Auflage zur Bauausführung:**

1. Da von dem Gefahrstofflager eine Wirkung wie von einer baulichen Anlage ausgeht, ist für die Lageranlage gemäß § 6 BauO NRW eine Abstandsfläche von 3,00 m zu den Grundstücksgrenzen der Flurstücke 152, 248 und 270 einzuhalten. Zur bestehenden Beizhalle ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten (§ 6 Abs. 10 sowie § 6 i. V. m § 31 BauO NRW).

V. **Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

1. Auf
 - die Anzeigepflicht nach § 40 AwSV bei künftigen Änderungen der Gefährdungsstufen,
 - die Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung nach § 41 AwSV für die integrierte Auffangwanne des Gefahrstoffcontainers,
 - die Anlagendokumentation mit erforderlicher Abgrenzung der Anlage nach § 43 AwSV,
 - die erforderliche Betriebsanweisung nach § 44 AwSV,
 - die Fachbetriebspflichten nach § 45 AwSV sowie
 - die Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers nach § 46 AwSV,

wird hingewiesen.

VI. Hinweise zum Abwasserrecht:

1. Wird mit Inbetriebnahme der geänderten Beisanlage eine höhere, als die bisher genehmigte Abwassermenge abgeleitet, so ist für die bestehende Indirekteinleitergenehmigung nach § 59.1 LWG einen Änderungsantrag nach §§ 58.1 LWG/ 58.1 WHG bei mir (Dezernat 54 der BR AR) zu stellen. Dieser Antrag ist innerhalb der ersten 3 Monate nach Bekanntwerden der Mengenüberschreitung beim Dezernat 54 zu stellen.
2. Wird durch die Erhöhung der Abwassermenge auch eine Änderung der Abwasserbehandlungsanlage notwendig, so ist diese Änderung über ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG genehmigen zu lassen.

VII. Auflagen zum Ausgangszustandsbericht (AZB):

1. Für diese Änderungsgenehmigung gilt der Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser der Geonorm GmbH vom 18.11.2014, Proj.-Nr. 20139328b2 in Verbindung mit dem Schreiben der Geonorm GmbH vom 13.04.2018 (Anlage 4.9 der Antragsunterlagen).
2. Die Auflage 1 in Abschnitt B X. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.09.2014, Az.: 900-53.0056/13/3.10.1 – Sto, behält auch für die durch diesen Bescheid geänderte Anlage weiterhin ihre Gültigkeit.

VIII. Auflage zur Überwachung des Bodens:

1. Die Auflage 3 in Abschnitt B XI. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.09.2014, Az.: 900-53.0056/13/3.10.1 – Sto, behält auch für die durch diesen Bescheid geänderte Anlage weiterhin ihre Gültigkeit.

IX. Auflage zur Überwachung des Grundwassers:

1. Die Auflagen Nrn. 1, 2, 3 und 4 in Abschnitt B XII. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.09.2014, Az.: 900-53.0056/13/3.10.1 – Sto, behalten auch für die durch diesen Bescheid geänderte Anlage weiterhin ihre Gültigkeit.

D**Allgemeine Hinweise zur Genehmigung:**

1. Diese Genehmigung schließt u. a. die Baugenehmigung ein. Behördliche Entscheidungen, die von dieser Genehmigung nicht eingeschlossen werden - vgl. § 13 BImSchG-, sind vor Errichtung oder, wenn sie sich nur auf den Betrieb der Anlage beziehen, vor der Inbetriebnahme der Anlage einzuholen.
2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung der Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmals überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Im Rahmen der Arbeitsschutzprüfung von Anträgen nach dem BImSchG erfolgt keine Prüfung der Zulässigkeit von werktäglichen oder sonn- und feiertäglichen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG).
Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bewilligt nur Betriebszeiten und keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, insbesondere an Sonn- und Feiertagen. Sofern Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitsvorschriften nach dem ArbZG oder vom Sonn- und Feiertagsverbot vom ArbZG erforderlich sind, ist ein separater Ausnahmeantrag erforderlich.
Die Konzentrationswirkung von Genehmigungen nach dem BImSchG erstreckt sich nur auf weitere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen. Ausnahmen von den Arbeitszeitbestimmungen des ArbZG sind nicht enthalten, weil diese nicht als anlagenbezogene, sondern als personenbezogene Konzessionen anzusehen sind.
5. Auf die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG wird hingewiesen; danach kann derjenige, der eine genehmigungspflichtige Anlage ohne Genehmigung oder abweichend von der erteilten Genehmigung errichtet oder wesentlich ändert, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro belegt werden.
6. Mit dem Betrieb der Anlage darf nicht eher begonnen werden, bis die Anlage vorschriftsmäßig nach den Zeichnungen und Beschreibungen, den statischen Berechnungen sowie den Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

7. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
 - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
 - Energie sparsam und effizient verwendet wird.

8. Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Wurden aufgrund des Betriebes einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach der Einstellung des Betriebes der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

9. Die Genehmigung erlischt, wenn
- nicht innerhalb der im Bescheid gesetzten Frist mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen oder
 - die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung nach dem BImSchG erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

10. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierungen -Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung- vom 21.02.1995 in der Fassung vom 08.11.2014 ist zu beachten.
11. Die Pflichten, die sich aus dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen ergeben (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 in der Fassung vom 20.05.2016 sowie dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG-) vom 21.06.1988 in der Fassung vom 05.11.2016 bleiben von dieser Genehmigung unberührt.
12. Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 und das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 in der Fassung vom 11.02.2017 sind zu beachten.
13. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in der zurzeit geltenden Fassung und die AwSV vom 21.04.2017 (in Kraft ab dem 01.08.2017) sind zu beachten.
14. Auf die Verpflichtung von Eigentümern oder Erbbauberechtigten gemäß § 10 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatGNRW) vom 11.07.1972 (GV. NRW. S. 193) auf ihrem Grundstück errichtete oder im äußeren Grundriss veränderte Gebäude einmessen zu lassen, wird hingewiesen. Die Einmessung ist beim zuständigen Katasteramt oder bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen.
15. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 53 - Siegen gemäß § 52b BImSchG anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach Absatz 1 Satz 1 anzuzeigende Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

E

Zu diesem Genehmigungsbescheid gehören die folgenden, geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten und dem Genehmigungsbescheid nachgehefteten Antragsunterlagen:

Anschreiben zum Antrag vom 06.09.2017 und Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
1. Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 16 BImSchG, Formular 1 Blatt 1-3, Anlage 1 „Genehmigungsbestand“	4 Blatt
2. Karten	
2.1 Topographische Karte 1 : 25.000	
2.2 Deutsche Grundkarte 1 : 5.000	
2.3 Luftbild 1 : 2.000	4 Blatt
3. Einleitung	
3.1 Kurzbeschreibung	
3.2 Genehmigungsrechtliche Situation	
3.3 Antragsgegenstand	
3.4 Anzahl der Beschäftigten	
3.5 Betriebszeiten	
3.6 Angaben zur Kostenermittlung	7 Blatt
4 Anlage- und Betrieb	1 Blatt
4.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	10 Blatt
4.2 Grundfließschema	2 Blatt
4.3 Hallenbelegungsplan 1 : 300	3 Blatt
4.4 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2 Blatt
4.5 Angaben zum Arbeitsschutz	39 Blatt
4.6 Unterlagen zum Betriebsbereich nach Störfallrecht	16 Blatt
4.7 Aussagen zu Lärmemissionen	1 Blatt
4.8 Angaben zu Emissionen	1 Blatt
4.9 Angaben zum Bodenschutz	8 Blatt
4.10 Formulare 2-8	28 Blatt
4.11 Angaben zur Abwassereinleitung	1 Blatt
5 Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und des Artenschutzes	1 Blatt
5.1 Kriterien für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	7 Blatt
5.2 Angaben zum Artenschutz	5 Blatt
6 Sonstige Unterlagen	1 Blatt
6.1 Beschreibung der Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung	1 Blatt
6.2 Unterlagen der Anlagenhersteller	16 Blatt
6.3 Sicherheitsdatenblätter	36 Blatt

F

Begründung:

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 57076 Siegen-Weidenau, Industriestraße 14, eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein chemisches Verfahren (Edelstahlbeize) mit einer Produktionsleistung von 8 t/h an gebeiztem Edelstahl und einem Nutzvolumen aller Wirkbäder von ca. 219 m³ im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen pro Woche.

Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb in der Vergangenheit eine Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich war und erteilt worden ist.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 06.09.2017, eingegangen bei der Genehmigungsbehörde am 07.09.2017 und zuletzt geändert und ergänzt am 16.04.2018 (Ergänzungen zum Bodenschutz) bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer „Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein chemisches Verfahren (Edelstahlbeize) in 57076 Siegen-Weidenau, Industriestraße 16, Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemarkung Weidenau, Flur 24, Flurstück 161 in dem unter Abschnitt A dieses Bescheides aufgeführten Umfang.

Dieses Änderungsverfahren beinhaltet im Wesentlichen den Umbau der bestehenden Abluftreinigungsanlage einschließlich Abluftleitung zur Absaugung und Abluftreinigung der Emissionen aus der Sprühbeizhalle sowie die Errichtung einer neuen Absaug- und Abluftreinigungsanlage mit entsprechendem Kamin für die Beizbäder und das Passivierungsbad in der Tauchbeizhalle.

Im Weiteren soll ein Regallager im Außenbereich nordwestlich des Betriebsgeländes entsprechend des Lageplans zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklasse "akute Toxizität" Kategorie 1 oder 2 einzustufen sind, als Nebeneinrichtung zur Oberflächenbehandlungsanlage mit einer Erhöhung der Lagermengen an Beizmedien in IBC-Behältern innerhalb des Lagercontainers auf insgesamt 5 m³ Sprühbeize, 5 m³ Salpetersäure, 5 m³ Flusssäure u. 10 m³ angearbeitete Altsäure. Die Lagermenge insgesamt in dem Container darf nicht mehr als 12 m³ betragen.

Die beantragten Änderungen haben Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle, da die vorhandene Lagermenge an gefährlichen Stoffen erhöht wird und dadurch ein Wechsel von den Grundpflichten zu den erweiterten Pflichten ausgelöst wird. Eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG liegt damit vor.

Verfahrensart:

Die Anlage gehört zu den im Anhang zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) unter Nr. 3.10.1 und 9.3.2.29 genannten Anlagen, deren Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung gemäß §§ 4 ff. BImSchG einer Genehmigung bedürfen.

Das Vorhaben erfordert eine Änderungsgenehmigung gemäß §§ 4 und 16 BImSchG.

Zuständigkeit:

Die sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich gemäß Landesorganisationsgesetz (LOG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Bekanntgabe der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden.

Durchführung des Genehmigungsverfahrens:

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG ist entsprechend der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG war in diesem Verfahren beantragt worden, von einer Veröffentlichung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen, da von den geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten waren.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass von den beantragten geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können.

Aufgrund der geplanten Erhöhung von störfallrelevanten Stoffen in der Edelstahlbeizanlage handelt es sich gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG auch um störfallrelevante Änderungen, wodurch ein Pflichtenwechsel von der unteren zur oberen Klasse nach der Störfallverordnung ausgelöst wird.

Ein Wechsel des Betriebsbereichs von der unteren in die obere Klasse ist als erhebliche Gefahrenerhöhung anzusehen. Das Genehmigungsverfahren war daher gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung (betroffene Öffentlichkeit) ohne Erörterungstermin durchzuführen.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 und Nr. 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr und einer Lageranlage für Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorien 1 oder 2 einzustufen sind).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund überschlägiger Prüfungen der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 11.11.2017 im Amtsblatt Nr. 45/2017 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Beteiligte Behörden:

Die sachverständigen Behörden haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Bau-, Feuerschutz-, Unfallschutz- und Gesundheitsschutzvorschriften, der Immissionsschutzbestimmungen, Arten- und Landschaftsschutz, Bodenschutz sowie der wasser- und abfallrechtlichen Belange hin geprüft, die Antragsunterlagen mit Prüfvermerk versehen und unter bestimmten Auflagen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

Bürgermeister der Stadt Siegen

- Bauaufsichtsbehörde vom 26.09.2017 und 26.10.2017

und der nachstehend aufgeführten Dezernate der Bezirksregierung Arnsberg

- Dezernat 51 - Landschaftsschutz/Artenschutz vom 28.09.2017
- Dezernat 52 – VAWS/AwSV vom 13.09.2017 und 24.10.2017
- Dezernat 52 - Bodenschutz vom 24.04.2017
- Dezernat 53 - Störfallrecht vom 07.11.2017

- Dezernat 54 - Wasserrecht (Abwasser und Indirekteinleitung) vom 10.11.2017
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 03.01.2018

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 30.09.2017 im Amtsblatt Nr. 39/2017 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung am 30.09.2017 in den im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitungen der „Siegener Zeitung“ und der „Westfälischen Rundschau“/„Westfalenpost“.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 09.10.2017 bis einschließlich 08.11.2017 bei folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Stadt Siegen, Rathaus Geisweid
- Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Siegen

Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 09.10.2017 bis einschließlich 08.12.2017 wurden keine Einwendungen erhoben.

In diesem Verfahren war gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG ein Erörterungstermin nicht erforderlich.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Zu den geplanten Maßnahmen wurde der arbeitsmedizinische Dienst AMZ, Dr. med. S. Djaja, der sicherheitstechnische Dienst AMZ und die Fachkraft für Arbeitssicherheit beteiligt. Entsprechende Stellungnahmen sind in den Antragsunterlagen enthalten und es wurden keine Bedenken geäußert. Erforderliche Auflagen wurden formuliert.

Planungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Das Betriebsgrundstück liegt innerhalb des rechtsverbindlichen schlichten Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Siegen. Als Nutzungsart ist lt. Baunutzungsverordnung (BauNVO) Industriegebiet festgesetzt. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht. Es bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Die Stadt Siegen hat das Einvernehmen erklärt.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

erforderlich sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)
- die 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S.17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best Verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

Für die zu betrachtende Anlage ist das BVT-Merkblatt „Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen (Bref-Code: STM)“ vom September 2005 maßgeblich.

Für dieses Merkblatt sind bisher keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, sodass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben. Diesbezügliche Nebenbestimmungen wurden festgelegt.

Lärm/Erschütterungen

Zum Schutz vor unzulässigen Lärmbeeinträchtigungen wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.

Luftreinhaltung

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen (Stickstoffdioxid und Fluorwasserstoff) zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die mit diesem Vorhaben beantragten Lagermengen an Beizmedien führen zu einer Erhöhung von störfallrelevanten Stoffen in der Edelstahlbeizanlage und hierdurch handelt es sich gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG auch um störfallrelevante Änderungen, wodurch ein Pflichtenwechsel von der unteren zur oberen Klasse nach der Störfallverordnung ausgelöst wird. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde formuliert.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Ein entsprechender Hinweis auf die neue AwSV wurde formuliert.

Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser

Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein chemisches Verfahren (Edelstahlbeizanlage fallen unter die Industrieemissions-Richtlinie (IED-RL).

In der Anlage werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, sodass gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für Boden- und Grundwasser durch ein geologisches Institut erforderlich ist.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV ist ein bereits vorhandener Bericht über den Ausgangszustand zu ergänzen, wenn mit der Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder die Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder die Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

Im Rahmen des Neugenehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Edelstahlbeize (Genehmigungsbescheid vom 02.09.2014; Az.: 900-53.0056/13/3.10.1-Sto) wurde von dem Ingenieurbüro Geonorm GmbH ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser (Bericht vom 18.11.2014; Proj.-Nr. 20139328b2) erstellt.

Unter Bezugnahme auf das o. g. vorangegangene Neugenehmigungsverfahren kommt das Ingenieurbüro Geonorm GmbH in den vorliegenden Antragsunterlagen mit Schreiben vom 13.04.2018 zu dem Schluss, dass für den Bereich des geplanten Containerstellplatzes für den Gefahrstoffcontainer und die neue Abluftreinigungsanlage die im Ausgangszustandsbericht dokumentierten Ergebnisse herangezogen werden können. Eine Neubewertung bzw. ergänzende Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Die Schlussfolgerungen des Ingenieurbüros Geonorm GmbH vom 13.04.2018 sind schlüssig und nachvollziehbar. Auf zusätzliche Rammkernsondierungen und Grundwassermessstellen kann verzichtet werden, da seitens ihrer chemischen Zusammensetzung keine neuen Stoffe/Gemische (rgS) in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und sich damit das Parameterspektrum zum Nachweis der rgS nicht ändert. Im Weiteren sind die neuen Einsatzorte schon durch bestehende Probennahmepunkte und Analysen abgedeckt.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz wurden formuliert.

Der AZB dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer Stilllegung der genehmigungsbedürftigen Anlage.

Zusammenfassung:

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Auflagen zu erteilen.

Die Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

G**Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW).

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Der Wert des Gegenstandes (Errichtungskosten) für die von diesem Bescheid betroffenen Maßnahmen wird auf 277.000,-- Euro festgesetzt.

Es werden nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung folgende Gebühren und Auslagen berechnet:

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 Euro betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ Euro}$$

und somit 1.635,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Baugenehmigungsgebühren fallen nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Siegen vom 26.10.2017 nicht an, da das Gefahrstofflager aufgrund der geringen Größe nicht baugenehmigungspflichtig ist.

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus Tarifstelle 15a1.1a.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 22.01.2018, Az.: 900-9998388-0001/IBG-0002-53.0070/17/3.10-§ 8a-Sto, wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung und den Umbau der Abluftabsaugung und Abluftwäscheranlagen einschließlich Errichtung eines zusätzlichen Kamins zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 471,00 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 1.635,00 € wird deshalb um 47,10 € reduziert.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

1587,50 €

Hinzu kommen Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 - 7 GebG NRW (Bekanntmachungen in der Siegener Zeitung und der Westfälischen Rundschau) von

1.276,60 €

Gesamt: **2.864,10 €**

(In Worten: zweitausendachthundertvierundsechzig Euro/10 Cent)

Hinweis:

Gebühren und Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden nach Tarifstellen 2.2 und 2.4.8 und nach Tarifstelle 2.4.10 gegebenenfalls gesondert erhoben.

H

Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

12. BlmSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

42. BlmSchV:

Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlungsanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BlmSchV) vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1005)

6. AV BImSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 8. Juni 2017 B5)

1. AV BImSchG - TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBl. S. 95), bereinigt am 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905)

BBodSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

BBodSchV:

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 35. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 12. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 946)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268/SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 977)

I

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten.

Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Bezirksregierung Arnsberg
S i e g e n

900-9998388-0001/IBG-0002-53.0070/17/3.10.1- Sto
Siegen, den 08.05.2018

Im Auftrag

(Stockhammer)